8 K 2/26

Amtsgericht Lübbecke

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 10.02.2027, 10:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 2, Kaiserstraße 18, 32312 Lübbecke

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Schnathorst, Blatt 251,
BV lfd. Nr. 5
Gemarkung Schnathorst, Flur 4, Flurstück 879, Gebäude- und Freifläche, Kreuzstraße 3 b, Größe: 316 m²

Grundbuch von Schnathorst, Blatt 251,
BV lfd. Nr. 6
Gemarkung Schnathorst, Flur 4, Flurstück 880, Gebäude- und Freifläche, Kreuzstraße 3 a, Größe: 313 m²

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten sind die beiden Grundstücke mit einem Doppelhaus bebaut, Baugenehmigung 2022 und Nachtragesgenehmigung 2024.

Die Fertigstellung ist noch nicht erfolgt, das Gebäude befindet sich in einem erweiterten Rohbauzustand. Bis zur Fertigstellung sind noch erhebliche Restarbeiten erforderlich.Die Arbeiten am Gebäude wurden wahrscheinlich im Mai 2025 eingestellt.

Die Erschließungsbeiträge sind noch nicht erhoben worden, es wurde noch kein Baukostenzuschuss zur Wasserversorgung und keine Kanalanschlussbeiträge

gezahlt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2026 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

335.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Schnathorst Blatt 251, lfd. Nr. 5	168.000,00 €
- Gemarkung Schnathorst Blatt 251, lfd. Nr. 6	167.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.